

	<p>TU Bergakademie Freiberg Forschungs- und Lehrbergwerk</p> <p>Arbeitsanweisung Begriffsbestimmungen</p>	<p>AAW Nr. 01/2012</p> <p>vom 14.12.2012</p>
---	---	--

1 Gegenstand

Die vorliegende Arbeitsanweisung definiert grundlegende Begriffe, die in den Arbeitsanweisungen wiederholt verwendet werden.

2 Geltungsbereich von Arbeitsanweisungen

Arbeitsanweisungen des Forschungs- und Lehrbergwerkes^[1] gelten für dessen Aufsichtsbereich.

Aufsichtsbereich Übertage: → Anlagen 1 und 2

- Haldengelände der Schachtanlage „Alte Elisabeth“ inklusive der unmittelbaren Zufahrten zum Haldenplateau und der Gebäude auf dem Haldengelände,
- Halde der Schachtanlage „Reiche Zeche“ südlich der Haldenzufahrt,
- Hoffläche zwischen Steigerhaus und Schachthaus Reiche Zeche, Hoffläche zwischen Schachtwerkstatt und Halle alte Weisskaue,
- Zu den Gebäuden auf der Reichen Zeche zählen das Steigerhaus, Schachthaus Reiche Zeche, Schachthauerwerkstatt, Holzlager, Magazin und alte Weisskaue.

Aufsichtsbereich Untertage: → Anlage 3

Der untertägige Aufsichtsbereich des Forschungs- und Lehrbergwerkes ist durch 10 Feldeseckpunkte lagemäßig definiert und bergamtlich zugelassen.

3 Geltungsbereich

Die vorliegende Arbeitsanweisung gilt für

- das Personal des Forschungs- und Lehrbergwerkes (FLB) der TU Bergakademie Freiberg,
- das Personal und Mitglieder des Fördervereines Himmelfahrt Fundgrube e.V.,
- Angehörige der TU Bergakademie Freiberg, die sich im Rahmen von Lehre und Forschung im Aufsichtsbereich des Forschungs- und Lehrbergwerkes aufhalten,
- Studentinnen und Studenten der TU Bergakademie Freiberg, die sich im Rahmen von Lehre und Forschung im Aufsichtsbereich des Forschungs- und Lehrbergwerkes aufhalten,

4 Verantwortlichkeiten

Für die Durchsetzung von Arbeitsanweisungen des Forschungs- und Lehrbergwerkes ist der Leiter Grubenbetrieb des Forschungs- und Lehrbergwerkes der TU Bergakademie Freiberg verantwortlich.

Der Touristische Leiter des Fördervereines Himmelfahrt Fundgrube e.V. ist für die Durchsetzung von Arbeitsanweisungen verantwortlich, die den Besucherverkehr im Aufsichtsbereich des Forschungs- und Lehrbergwerkes der TU Bergakademie Freiberg betreffen.

5 Begriffsbestimmungen

5.1 Verantwortliche Personen

Zu Verantwortlichen Personen im Sinne § 58 ff. Bundesberggesetz ^[2] sind beim Sächsischen Oberbergamt seitens der TU Bergakademie Freiberg bestellt:

- Wissenschaftliche Direktor des Forschungs- und Lehrbergwerkes
- Leiter Grubenbetrieb des Forschungs- und Lehrbergwerkes

Der Leiter Grubenbetrieb ist für die fachliche und organisatorische Leitung des Bergwerkes ^[1] verantwortlich und weisungsberechtigt gegenüber allen Personen, die sich im Aufsichtsbereich des Bergwerkes ^[1], im Rahmen von Lehre, Forschung und Besucherverkehr, aufhalten. Der Leiter Grubenbetrieb ist ermächtigt betriebliche Ordnungen und Arbeitsanweisungen zur Gewährleistung von Ordnung, der Sicherheit von Personen und zur technischen Sicherheit von Bergwerksanlagen zu erlassen.

5.2 Verantwortliche Aufsicht

Verantwortliche Aufsicht sind von den Verantwortlichen Personen lt. Punkt 5.1 bestellte Personen, die bei Abwesenheit der Verantwortlichen Personen die Durchsetzung der Ordnungen und Arbeitsanweisungen des Bergwerkes ^[1] gewährleisten.

Anforderungen an Verantwortliche Aufsicht

- Mitarbeiter/in des Forschungs- und Lehrbergwerkes ^[1]
- Mitarbeiter/in oder Mitglied des Fördervereines Himmelfahrt Fundgrube e.V.
- Tauglichkeit nach Gesundheitsschutzbergverordnung ^[3],
- Mindestalter: 20 Jahre
- Höchstalter: 72 Jahre
- ab dem 65. Lebensjahr ist die gesundheitliche Eignung jährlich nach zu weisen,
- Vorliegen einer gültigen Erste-Hilfe-Ausbildung,

5.3 Ortskundige Führer

Ortskundige Führer sind aufsichtführende Begleitpersonen von Besuchern und Besuchergruppen, die den untertägigen Aufsichtsbereich des Bergwerkes ^[1] lt. Punkt 2 befahren.

Anforderungen an ortskundige Führer

- Tauglichkeit nach Gesundheitsschutzbergverordnung ^[3],
- ab dem 65. Lebensjahr ist die gesundheitliche Eignung jährlich nach zu weisen,
- Vorliegen einer gültigen Erste-Hilfe-Ausbildung,
- Mindestalter: 20 Jahre
- Höchstalter: 72 Jahre
- Mitarbeiter/in oder Student/in der TU Bergakademie Freiberg
- Mitarbeiter/in oder Mitglied des Fördervereines Himmelfahrt Fundgrube e.V.
- Ortskenntnis für den zu befahrenden Untertagebereich

5.4 Aufsichtspersonen bei Praktika

Aufsichtführende Personen sind für die Vorbereitung und Durchführung von untertägigen Praktika verantwortlich.

Anforderungen an aufsichtführende

- Mitarbeiter/in des jeweiligen Institutes der TU Bergakademie Freiberg,
- Tauglichkeit nach Gesundheitsschutzbergverordnung ^[3],
- Mindestalter: 20 Jahre
- Höchstalter: 72 Jahre
- ab dem 65. Lebensjahr ist die gesundheitliche Eignung jährlich nach zu weisen,
- Vorliegen einer gültigen Erste-Hilfe-Ausbildung,
- Ortskenntnis für den untertägigen Praktikumsbereich

5.5 Selbstfahrer

Selbstfahrer sind berechtigt eigenständig den Grubenbetrieb über die Schachtanlagen Reiche Zeche und Alte Elisabeth zu befahren und die dafür erforderlichen Schachtsignalanlagen zu bedienen.

5.6 Anschläger

Anschläger sind berechtigt die Schachtsignalanlagen der Schachtanlagen Reiche Zeche und Alte Elisabeth, im Rahmen der Personenseilfahrten, zu bedienen sowie die entsprechenden Schachttore zu öffnen und zu schließen. Die Anschläger sind zuständig für geordnetes Ein- und Aussteigen von Personen in bzw. aus dem Förderkorb.

5.7 Fördermaschinisten

Fördermaschinisten sind zur Bedienung der Fördermaschinen der Schachtanlagen Reiche Zeche und Alte Elisabeth befugte Personen.

5.8 Lokfahrer

Lokfahrer sind befugt die vorhandenen Grubenloks zu führen sowie

- Material in angehängten Materialwagen und/oder –hunten zu transportieren,
- Personen in angehängten Personenwagen zu befördern.

6 Bestätigung von Personen

Personen, die Tätigkeiten nach Punkt 5.2 bis 5.8 durchführen, sind vom Leiter Grubenbetrieb zu bestätigen.

Der Leiter Grubenbetrieb des Bergwerkes [1] führt eine Liste der bestellten Personen.

Die Liste ist öffentlich beim Fördermaschinisten und beim Touristischen Leiter des Fördervereines Himmelfahrt Fundgrube e.V. auszulegen.

7 Belehrungen

Der Inhalt von Arbeitsanweisungen ist im Rahmen von Belehrungen den Mitarbeitern des Forschungs- und Lehrbergwerkes der TU Bergakademie Freiberg, den Aufsichtspersonen von Praktika sowie den Mitarbeitern und Mitgliedern des Fördervereines „Himmelfahrt Fundgrube“ e.V. bekannt zu geben.

Die Belehrung ist im Belehrungsbuch aktenkundig nachzuweisen und jährlich zu wiederholen.

8 Anlagen

- 1 – Aufsichtsbereich Alte Elisabeth Übertage
- 2 – Aufsichtsbereich Reiche Zeche Übertage
- 3 – Aufsichtsbereich Untertage

9 Inkrafttreten

Die vorliegende Arbeitsanweisung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

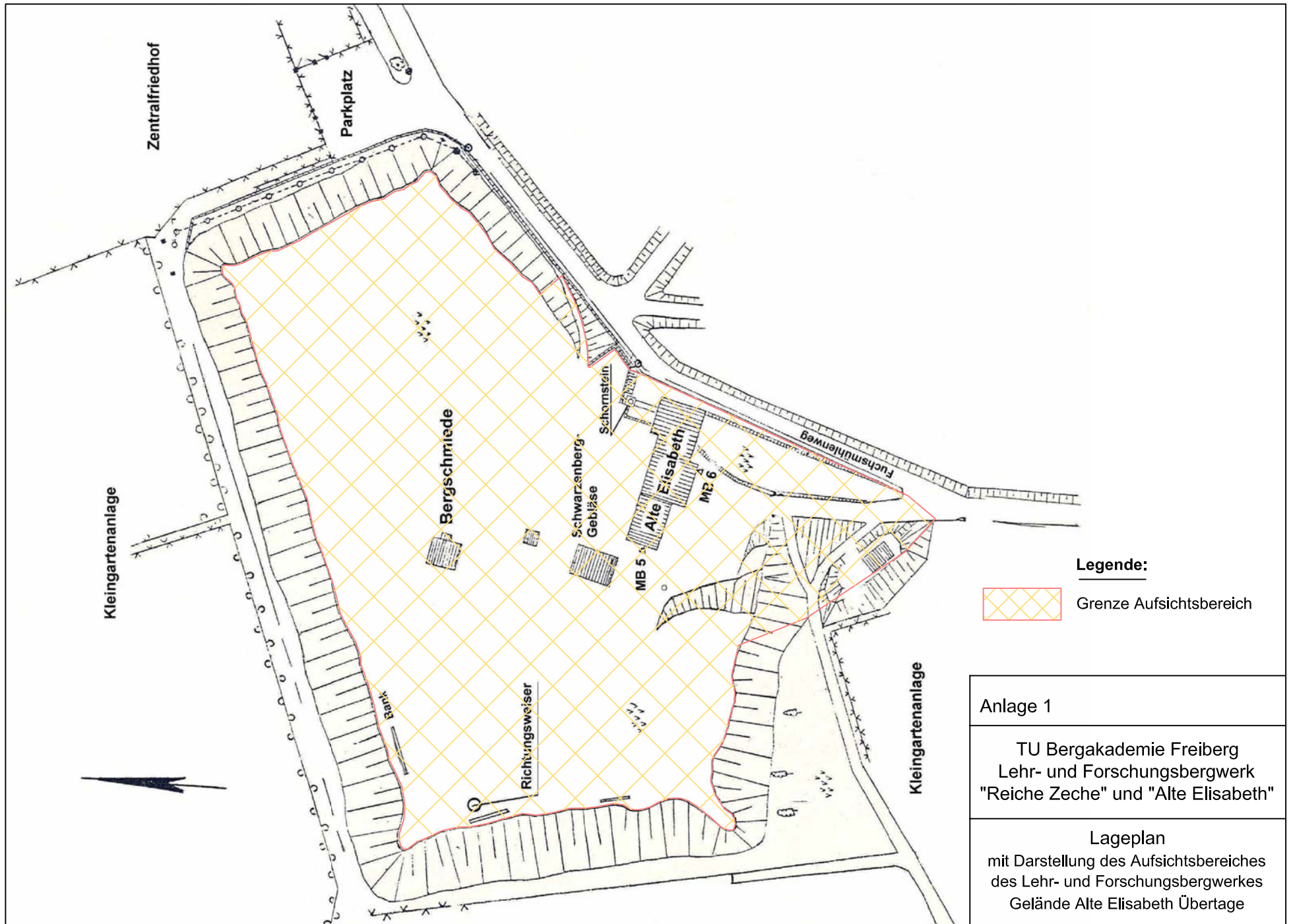


.....
Klaus Grund

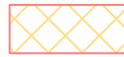
Markscheider Dr.-Ing.
Leiter Grubenbetrieb des
Forschungs- und Lehrbergwerkes
der TU Bergakademie Freiberg

Verwendete Abkürzungen

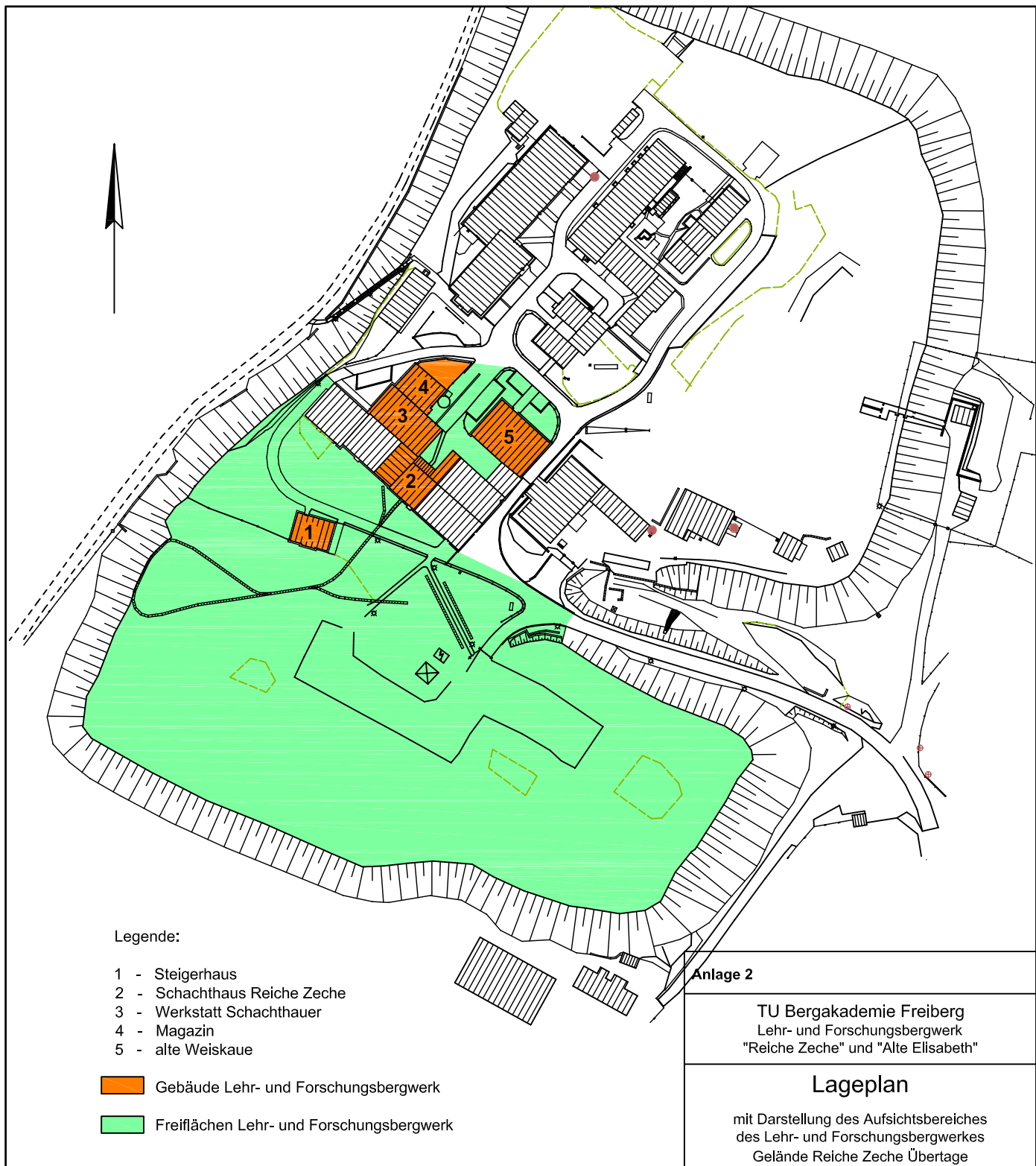
- [1] Forschungs- und Lehrbergwerk
- [2] Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I, S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I, S. 2833)
- [3] Bergverordnung zum gesundheitlichen Schutz der Beschäftigten vom 31. Juli 1991 (Gesundheitsschutz-Bergverordnung - GesBergV) BGBl. I S. 1751



Legende:

 Grenze Aufsichtsbereich

Anlage 1
TU Bergakademie Freiberg Lehr- und Forschungsbergwerk "Reiche Zeche" und "Alte Elisabeth"
Lageplan mit Darstellung des Aufsichtsbereiches des Lehr- und Forschungsbergwerkes Gelände Alte Elisabeth Übertage



Legende:

- 1 - Steigerhaus
- 2 - Schachthaus Reiche Zeche
- 3 - Werkstatt Schachthauer
- 4 - Magazin
- 5 - alte Weiskau

Gebäude Lehr- und Forschungsbergwerk

Freiflächen Lehr- und Forschungsbergwerk

Anlage 2

TU Bergakademie Freiberg
Lehr- und Forschungsbergwerk
"Reiche Zeche" und "Alte Elisabeth"

Lageplan

mit Darstellung des Aufsichtsbereiches
des Lehr- und Forschungsbergwerkes
Gelände Reiche Zeche Übertage

